

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum: 12.03.2025

nachrichtlich:  
Staatsministerium

## **Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

- **Räumlichkeiten für den Katastrophenschutz**
- **Drucksache 17/8378, Schreiben vom 19. Februar 2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *inwieweit das Land finanziell, organisatorisch oder in sonstiger Art und Weise an der Planung sowie dem Bau des Katastrophenschutzentrums in Asperg beteiligt ist;*

### **Zu 1.:**

Bei Planung und Bau des Katastrophenschutzentrums in Asperg handelt es sich um eine Maßnahme des Landkreises Ludwigsburg. Das Land ist hieran nicht beteiligt.

Eine Projektförderung für Katastrophenschutzzentren oder vergleichbare bauliche Maßnahmen ist nach der Systematik der Finanzbeziehungen im Katastrophenschutz nicht vorgesehen; entsprechend stehen hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Unterbringung von Fahrzeugen wird durch Pauschalen landesseitig finanziert.

Eine rettungsdienstliche Förderung ist nicht möglich, da das Rettungsdienstgesetz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine landesseitige Förderung ausschließlich von Rettungswachen für Rettungswagen und Notarztstandorten vorsieht.

Im Feuerwehrbereich unterstützt das Land die Gemeinden bei notwendigen und zweckmäßigen Beschaffungen. Hierzu sind die Förderungen des Landes im Feuerwehrwesen einheitlich für alle Gemeinden in der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen geregelt, die mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist. Eine Förderung von Katastrophenschutzzentren fällt nicht darunter, zumal die Mittel aus der Feuerchutzsteuer für den Bereich der Feuerwehr zweckgebunden sind.

2. *an welchen weiteren Standorten nach ihrer Kenntnis gegenwärtig vergleichbare Katastrophenschutzzentren geplant sind oder bereits bestehen, zumindest unter Darstellung der relevanten Parameter besagter bereits bestehender Zentren oder der jedenfalls geplanten Zentren;*
3. *wie sie den (Neu)-Bau von Katastrophenschutzzentren unter Darstellung der wesentlichen Erwägungen sowie der von ihr in diesem Zusammenhang unternommenen Anstrengungen, jenes zu unterstützen, bewertet;*

**Zu 2. und 3.:**

Zu den Ziffern 2. und 3. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Von Planungen im Sinne der Fragestellung hat die Landesregierung keine Kenntnis.

Eine pauschale Bewertung ist im Übrigen nicht möglich, sondern ist, sofern das Land überhaupt an Planungen, etwa eines Landkreises, beteiligt und gefragt ist, von Fall zu Fall vorzunehmen.

4. *über wie viele Gebäude, die zumindest auch dem Katastrophenschutz dienen, das Land gegenwärtig an den jeweilig darzustellenden Standorten verfügt bzw. auf wie viele Gebäude sie landesweit im Katastrophenfall zurückgreifen kann, zumindest auch unter Darstellung der relevanten Parameter wie bspw. Kapazität usw.;*
5. *welche Anforderungen gelten, wenn es um die Auswahl, Prüfung, Erwerb, Pacht, Miete usw. oder Veränderung von Grundstücken oder Immobilien zum Zwecke der Herrichtung für den Katastrophenschutzgebrauch geht, auch unter Darstellung etwaiger Handreichungen und Vorgaben seitens des Innenministeriums und sonstiger Vorschriften;*
6. *inwieweit sie der Auffassung ist, dass bei lokalen Katastrophenfällen die derzeitige Katastrophenvorsorge- und Gebäudeinfrastruktur ausreicht, um den betroffenen Bürgern zumindest vorübergehend eine Unterkunft zu gewähren (auch unter Darstellung etwaiger regionaler Unterschiede vorhandener Kapazitäten);*
7. *auf welche Weise das Land Gebäude für den Katastrophenschutz gewinnt, zumindest unter Darstellung der Zuständigkeiten, insbesondere, aber nicht ausschließlich mit Blick auf die Rolle des Innenministeriums als oberste Katastrophenschutzbehörde;*

**Zu 4., 5., 6. und 7.:**

Zu den Ziffern 4., 5., 6. und 7. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Land verfügt aktuell über keine Gebäude, die dem Katastrophenschutz dienen, und beabsichtigt auch nicht, dies zu ändern.

Mit Blick auf die Fragestellung zur Katastrophenvorsorge und Vorhaltung von Unterkünften zeigen Naturkatastrophen, Unfälle oder andere Schadensereignisse regelmäßig, dass die Versorgung unverletzter, hilfebedürftiger Menschen ein wesentlicher Grundpfeiler zum Schutz der Bevölkerung ist. Das Modul Betreuung der Einsatzeinheiten Sanität und Betreuung im Katastrophenschutzdienst stellt in diesen Fällen gemäß dem Betreuungskonzept des Innenministeriums die Versorgung unverletzter oder bereits medizinisch versorgter Betroffener sowie am Schadensort eintreffender Angehöriger sicher, welche auf Hilfe angewiesen sind.

Die Unterbringung von zu Betreuenden an einem Betreuungsplatz erfolgt grundsätzlich in Gebäuden. Lageabhängig können auch mobile Kapazitäten (Zelte) als Betreuungsplatz dienen. Da der Ereignisort einer Betreuungslage nicht vorhersehbar ist, kann ein Betreuungsplatz in der Regel nicht vorgeplant werden. Für die spontane Nutzung als Betreuungsplatz kommen insbesondere Sporthallen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen in Frage. Mit der Landeskonzeption für den Betreuungsdienst ist dieser zukunftsweisend in seinen Fähigkeiten ausgerichtet und standardisiert.

In einem Katastrophenfall muss zudem grundsätzlich die lageabhängige Evakuierung der Bevölkerung im Evakuierungsgebiet berücksichtigt werden. Das Innenministerium sieht durch die Rahmenempfehlung Evakuierungsplanung die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten vor. Für den Fall großflächiger Evakuierungen hat die Innenministerkonferenz einen Aufnahmeschlüssel von einem Prozent der eigenen Wohnbevölkerung empfohlen, der die Aufnahme größerer Bevölkerungsgruppen ermöglicht, ohne die Länder bzw. die aufnehmenden Gebietskörperschaften zu überfordern.

Ziel des Betreuungsdienstes ist es zudem insbesondere, die durch ein Schadensereignis eingetretenen Einschränkungen der betroffenen Menschen während der Akutphase zu mildern und ihnen bis zur weiteren medizinischen Versorgung, Unterbringung oder Rückkehr an ihren Wohnort die zur Bewältigung der Situation notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Von der allgemeinen Betreuung über die Verpflegung, der Bewältigung einer komplexen und andauernden Betreuungslage bis hin zur psychischen und sozialen Betreuung oder dem Aufbau einer vorübergehenden Unterbringung können die Einsatzbereiche stark variieren und der Betreuungszeitraum lange andauern. Es gilt, auf die unterschiedlichsten Notsituationen vorbereitet zu sein, um den Betroffenen Hilfen wie Verpflegung, Unterkunft, Pflege, Bekleidung oder psychosoziale Unterstützung bieten zu können.

8. *inwiefern die freiwilligen Rettungsdienste oder andere Organisationen bei der Gewinnung von Gebäuden beteiligt werden;*
9. *inwiefern sie im Bereich der Gebäude für den Katastrophenschutz mit anderen Bundesländern und Nachbarländern kooperiert;*

**Zu 8. und 9.:**

Zu den Ziffern 8. und 9. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Da das Land Gebäude für den Katastrophenschutz nicht gewinnt, findet keine Beteiligung bzw. Kooperation im Sinne der Fragestellungen statt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 4., 5., 6. und 7. verwiesen.

10. *wie viele Personen innerhalb des Referats 64 des zuständigen Innenministeriums mit Aufgaben des Katastrophenschutzes betraut sind;*

**Zu 10.:**

Bei Referat 64, Katastrophenschutz und Angelegenheiten der Streitkräfte, des Innenministeriums sind aktuell neun Personen beschäftigt. Die Beschäftigung der Personen liegt jedoch nicht ausschließlich und vollständig im Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes, sondern variiert je nach dem konkreten Aufgabenzuschnitt der einzelnen Stelle und je nach Beschäftigungsumfang in Voll- oder Teilzeit.

11. *wie sich die jährlichen Kosten für den (Neu)-Bau und die Instandhaltung von Gebäuden, die dem Katastrophenschutz dienen, in den vergangenen sieben Jahren nach ihrer Kenntnis entwickelt haben;*

12. *welche örtliche und sachliche Verwaltungsebene für die Finanzierung der jeweiligen Gebäude im Bereich des Katastrophenschutzes zuständig ist.*

**Zu 11. und 12.:**

Zu den Ziffern 11. und 12. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Das Land verfügt nicht über Gebäude im Sinne der Fragestellungen, die dem Katastrophenschutz dienen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 4., 5., 6. und 7. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Thomas Blenke MdL  
Staatssekretär

---

---

---